



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

18 Bs 61/22k

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Straf- und Medienrechtssache des Privatanklägers und Antragstellers **Mag. Gernot Blümel, MBA** gegen den Privatangeklagten und Antragsgegner **Wolfgang Pechlaner** wegen § 111 Abs 1 und 2 StGB und §§ 6 ff MedienG über die Berufungen 1.) des Privatanklägers und Antragstellers wegen Nichtigkeit und Strafe sowie 2.) des Privatangeklagten und Antragsgegners wegen Schuld gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 27. August 2021, GZ 093 HV 24/21m-17, nach der am 15. Dezember 2022 unter dem Vorsitz der Senatspräsidentin Mag. Frohner sowie im Beisein der Richterinnen Mag. Lehr und Mag. Frigo als weitere Senatsmitglieder, in Abwesenheit des Privatanklägers und Antragstellers Mag. Gernot Blümel, MBA, jedoch in Gegenwart seiner Vertreterin Mag. Ulrike Zeller sowie des Privatangeklagten und Antragsgegners Wolfgang Pechlaner und seiner Vertreterin Dr. Maria Windhager, durchgeführten öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung des Privatangeklagten und Antragsgegners wird **Folge** gegeben und das angefochtene Urteil zur Gänze **aufgehoben** und in der Sache selbst **zu Recht erkannt:**

Wolfgang Pechlaner wird von der Anklage, er habe am

3. März 2021 in Wien Mag. Gernot Blümel, MBA einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen, wobei er die Tat sonst auf eine Weise beging, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, indem er über sein unter der allgemein zugänglichen Website <http://twitter.com> erreichbares und auf seinen Namen lautenden Twitterprofil als Verfasser des Textes „@othmar_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Mauthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“, die Behauptung verbreitet, der Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA sei ein korrupter Politiker, gemäß § 259 Z 3 StPO **freigesprochen**.

Das Begehren des Antragstellers Mag. Gernot Blümel, MBA, Wolfgang Pechlaner überdies als Medieninhaber des genannten Accounts wegen dieser Veröffentlichung zur Bezahlung medienrechtlicher Entschädigungen nach §§ 6 Abs 1, 7b Abs 1 MedienG sowie zur Urteilsveröffentlichung zu verurteilen, wird **abgewiesen**.

Gemäß §§ 390 Abs 1, 390a Abs 1 StPO iVm § 41 Abs 1 MedienG hat der Privatankläger und Antragsteller die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu tragen.

Mit seiner Berufung wird der Privatankläger und Antragsteller auf die Urteilsaufhebung sowie die Entscheidung in der Sache verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Wolfgang Pechlaner des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB schuldig erkannt und hiefür nach § 111 Abs 2 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 35 Euro, im

Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 60 Tagen, wobei gemäß § 43a Abs 1 StGB ein Teil der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 90 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sowie zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verurteilt (Spruchpunkt I./ und IV./).

Demnach hat Wolfgang Pechlaner „am 3. März 2021 in Wien Mag. Gernot Blümel, MBA einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen, wobei er die Tat sonst auf eine Weise beging, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, indem er über sein unter der allgemein zugänglichen Website <http://twitter.com> erreichbares und auf seinen Namen lautenden Twitterprofil als Verfasser des Textes „@othmar_karas ist eben noch ein Konservativer, den ich, obwohl links stehend, akzeptiere. So wie Busek oder Maunthe. Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt.“ (US 2 f).

Darüber hinaus sah das Erstgericht unter Verweis auf die Veröffentlichung des Tweets laut Spruchpunkt I./ „in einem Medium in Bezug auf den Privatankläger Mag. Gernot Blümel, MBA den objektiven Tatbestand des § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB hergestellt“ (US 3), worin die Erstrichterin den medienrechtlichen Entschädigungstatbestand der § 6 Abs 1 MedienG erblickte, und verurteilte Wolfgang Pechlaner hiefür zur Bezahlung einer Entschädigung von 100 Euro an Mag. Gernot Blümel, MBA (Spruchpunkt II./). Zuletzt wurde Wolfgang Pechlaner gemäß § 34 Abs 1 MedienG zu der im Spruchpunkt III./ enthaltenen Urteilsveröffentlichung

verpflichtet.

Zum Rezipientenkreis und Bedeutungsinhalt der inkriminierten Äußerung hat das Erstgericht festgestellt (US 6 f):

Vorab hatte ein weiter nicht bekannter Twitter-User namens „Daniel Wisser“ geschrieben: „Man sieht, dass die @Volkspartei nicht für Demokratie, sondern für Diktatur steht: Mit Ausnahme von Karas stimmten die ÖVP-Abgeordneten im Europaparlament gegen die Reform, welche die Weichen für einen möglichen Ausschluss von Fidesz gestellt hätte.“ Darunter hatte sich ein Foto mit der Untertitelung „Orbans Fidesz verlässt Europäische Volkspartei. Die Partei des ungarischen Premiers tritt aus der EVP-Fraktion im Europaparlament aus“ und ein Hinweis auf die Website derstandard.at befunden.

Der inkriminierte Tweet des Angeklagten war ein sogenannter Antwort-Tweet darauf.

Der vorliegenden *Tweet* wandte sich an die sogenannten *Follower*, sohin an die Abonnenten des Twitter-Accounts des Angeklagten, welche eine politisch weit links stehende und kommunistische Einstellung vertraten und diese mit dem Angeklagten teilten sowie dadurch eine Abneigung gegen den Angeklagten aufwiesen.

Dieser angesprochene Leser des inkriminierten *Tweets* des Angeklagten verstand diesen dahingehend, dass der Angeklagte den Privatankläger pauschal als korrupt und kriminellen Politiker hinstellte und herabsetzte. Weiters machte sich der Angeklagte über den Privatankläger lustig, indem er postulierte, dass der Privatankläger gegen seinen *Tweet* rechtlich nicht vorgehen könne und er ihn somit bezeichnen könne, wie er wolle; und eben auch als kriminell.

Beweiswürdigend führte die Erstrichterin aus, der Bedeutungsinhalt des inkriminierten *Tweets* ergebe sich unzweifelhaft aus ihrem persönlichen Eindruck der anwesenden *Follower* und deren respektlosen Betragens in der Hauptverhandlung („Sympathisanten und sogenannte Unterstützer des Angeklagten“), welche den bewussten Regel-

bruch aus dem Selbstverständnis und der politischen Überzeugung heraus, alles sagen und tun zu dürfen, und auch dieses Vorgehen als realistische Handlungsalternative zu sehen sei. Und genau aufgrund des eindrücklichen Verhaltens der „Unterstützer“ des Angeklagten im Zuschauerraum, und auch noch lautstark und andere Personen ansprechend nach der Verhandlung am Gang des Gerichts, habe aus deren Perspektive der Bedeutungsinhalt des inkriminierten Tweets keinesfalls mit nur abgeschwächtem Sinngehalt ermittelt werden können und wäre eine anders verstandene Begrifflichkeit unter den konkreten Bedingungen der Äußerungen und somit Kommunikation lebensfremd.

Ergänzend habe der Angeklagte in seinem Tweet das Wort „laptoplos“ als Anspielung auf das gegen den Privatankläger bestehende Ermittlungsverfahren verwendet, sodass das Wort „korrupt“ ebenso, aus der Perspektive des angesprochenen Leserkreises, eine strafrechtliche Bewertung erlangt habe (US 10).

In ihrer rechtlichen Beurteilung kam das Erstgericht zum Schluss, dass durch die Veröffentlichung des Tweets der Antragsgegner und Privatangeklagte der Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB und der Entschädigungsanspruch des § 6 Abs 1 MedienG erfüllt seien und seine Äußerung nicht bloß als eine wertenden Meinungsäußerung, die im Lichte des Art 10 MRK nicht tatbildlich im Sinne des § 111 StGB sei, zu werten sei.

Da die vom Antragsgegner eingewendeten Ausschlussgründe der Wahrheit nach § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG als auch des überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit nach § 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG nicht vorliegen, bestehe der Anspruch des Antragsstellers zu Recht.

Hingegen sei die Unschuldsvermutung im Sinne des

Entschädigungsgrundes des § 7b MedienG nicht verletzt worden, weil dem Antragssteller nicht eine bestimmte Straftat, sondern ein Charaktermangel unterstellt worden sei.

Die Höhe der verhängten Entschädigung bemaß die Erstrichterin unter Berücksichtigung des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, wobei auf die Art und das Ausmaß des Verbreitungsmediums sowie die Existenz des Medieninhabers Bedacht genommen wurde.

Gegen dieses Urteil richten sich die jeweils rechtzeitig angemeldeten Berufungen des Privatanklägers und Antragsstellers wegen Nichtigkeit und Strafe (ON 24) und die Berufung des Angeklagten und Antragsgegners wegen Schuld (ON 23).

Der Berufung des Privatangeklagten und Antragsgegners kommt wie im Spruch ersichtlich Berechtigung zu.

Mit seiner Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld wendet sich der Antragsgegner gegen den vom Erstgericht festgestellten Bedeutungsinhalt des inkriminierten Tweets, wonach der Leser mit der Wortfolge „korrupt und machtgeil“ bzw „vergesslich oder korrupt“ nicht den Privatankläger, sondern die österreichische Volkspartei meine.

Soweit der Antragsgegner die - eine Tatfrage darstellende (*Rami* aaO Vor §§ 6-7c Rz 3/2) - Betroffenheit des Antragstellers bestreitet, weil der Tweet ausschließlich an die „Volkspartei“ adressiert worden sei, ist auszuführen, dass diese nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung beurteilt werden muss.

Betroffener iS des §§ 6 bis 7c des MedienG ist jener Mensch, der zum Gegenstand einer identifizierenden Berichterstattung wurde, die ihn in einer in dem jeweili-

gen Tatbestand näher ausgeführten Art und Weise in seinen Rechten beeinträchtigt (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG⁴ Vor §§ 6-8a Rz 25), also jene physische Person, in deren Persönlichkeitssphäre durch das Medieninhaltsdelikt eingegriffen, also dessen Ehre angegriffen wurde (RIS-Justiz RS0067196).

Diesen Grundsätzen Rechnung tragend stellte das Erstgericht den Sinngehalt der inkriminierten Veröffentlichung zur Betroffenheit des Antragstellers orientiert am gängigen Rezipientenverständnis mit einer schlüssigen Begründung (US 9) mängelfrei fest und bezog sich dabei auf die Bezeichnung des Privatanklägers als „laptoplosen Blümel“ im Text des inkriminierten Tweets, sodass diese Konstatierungen nicht zu beanstanden sind.

Zu dem vom Antragsgegner kritisierten Bedeutungsinhalt ist auszuführen, dass sowohl bei dem der Privatanklage zugrunde liegenden Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB, als auch dem medienrechtlichen Antrag nach §§ 6 ff MedienG archimedischer Punkt der rechtlichen Beurteilung - wie bei jedem äußerungsrechtlichen Fall - die Auslegung der in Rede stehenden Äußerung, also die Ermittlung ihres Sinngehalts, ist (vgl *Rami* in WK² StGB Vor §§ 111-117 Rz 12).

Bei dieser Beurteilung des Bedeutungsinhalts einer Textpassage handelt es sich um eine Tatfrage (RIS-Justiz RS0092588; *Rami* in WK² MedienG Nach Präambel Rz 1/2 mwN). Dabei ist der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Textstelle oder eines Bildes aus dem Gesamtzusammenhang der mit den damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln, sohin auf den situativen Kontext abzustellen, in den der fragliche Aussagegehalt einzuordnen ist. Die urteilsmäßige Feststellung des Bedeutungsin-

halts obliegt dem Gericht in Ausübung des ihm nach § 258 Abs 2 StPO zukommenden Beweiswürdigungsermessens. Wenn dabei jedoch mehrere verschiedene Auslegungen zur Beurteilung des Sinngehalts einer Aussage nicht ausgeschlossen werden können, ist - entsprechend dem im Strafprozess geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ von der für den Angeklagten günstigsten Variante auszugehen (OGH 15 OS 6/08h).

Abzustellen ist auf die Auffassung jenes Rezipienten, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie den behandelten Themen richtet. Dabei ist nicht nur das Bildungsniveau, das politische Interesse sowie die Fähigkeit und Bereitschaft des Adressaten, sich mit kontroversieller politischer Berichterstattung und Kommentaren auseinanderzusetzen, zu berücksichtigen, sondern auch dessen aktuelles Vor- und Begleitwissen (vgl. *Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, MedienG Praxiskommentar*⁴ Vor §§ 6-8a Rz 42b).

Dieser Wissenstand ist - neben der sinnfälligen Äußerung als solcher - ebenfalls Gegenstand des Beweisverfahrens. Daher sind auch zu Tatsachen, die insofern eine entscheidende Indizwirkung entfalten können, wie etwa eine entsprechende Vorberichterstattung, in der Hauptverhandlung Beweise aufzunehmen. Dies ist allerdings nur soweit nötig, als diese Tatsachen nicht ohnehin als notorisch vorausgesetzt werden können (*Kirchbacher, WK- StPO § 246 Rz 33*).

Festzustellen ist somit der objektive Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Äußerung aus Sicht dieses angesprochenen Rezipientenkreises und nicht das, was der sich Äußernde vielleicht subjektiv gemeint hat. Dieser Bedeutungsinhalt ist aus dem Gesamtzusammenhang der mit den

damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln, wobei auf den situativen Kontext abzustellen ist, in den der fragliche Aussagegehalt einzuordnen ist. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur Sprachgebrauch, Gewohnheiten, Bildungsgrad usw, sondern auch das Ereignis, das Anlass zur Äußerung gegeben hat (vgl *Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/5).

Hinzu kommt, dass nach der Judikatur des EGMR zu Art 10 EMRK die Grenzen akzeptabler Kritik bei Politikern weiter sind, als dies bei Personen der Fall wäre, die nicht im öffentlichen Leben stehen. Generell gibt es wenig Spielraum für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses (*Rami* aaO Rz 4/3 und 6). Im Rahmen einer sog „*Public Debate*“ sind daher auch scharfe und schärfste Formulierungen bzw Äußerungen in einem provokanten, polemischen und aggressiven Ton hinzunehmen (vgl *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG Praxiskommentar⁴ Präambel Rz 43). Daraus folgt, dass bei der Feststellung des Bedeutungsinhalts nicht bloß die inkriminierte Äußerung selbst, sondern auch das Anlass gebende Ereignis zu beachten ist. Wie der EGMR bereits im Fall *Lingens* gegen Österreich (EuGRZ 1986, 424) betont hat, besteht unter dem Aspekt des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 MRK - das bereits auf der Tatbestandsebene in die Prüfung einzufließen hat (*Kienapfel/Schroll* BT I5 Vorbem §§ 111 ff Rz 20) - eine Wechselwirkung zwischen der Bedeutung des kritischen Anliegens und der Schärfe der Kritik, die bei der Einschätzung der politischen Kontroverse zu berücksichtigen ist.

Von diesen Prämissen ausgehend gelingt es der Schuldberufung, Bedenken gegen die Konstatierungen des

Erstgerichts zum Bedeutungsinhalt der inkriminierten Veröffentlichungen zu wecken, weshalb sich das Berufungsgericht veranlasst sah, nach Verlesung der Veröffentlichung (Beilage ./B) in der Berufungsverhandlung vom 15. Dezember 2022 folgende - von der erstgerichtlichen Feststellungen teilweise abweichenden und diese ergänzenden - Konstatierungen zum Leserkreis und zum Bedeutungsinhalts des inkriminierten Tweets zu treffen:

Bei dem vom Erstgericht festgestellten Rezipientenkreis der ca 243 Follower des Twitter-Accounts „*wolfgang pechlaner*“ handelt es sich um Personen, die sich für politische Missstände und Skandale interessieren, dazu die Medienberichterstattung, vor allem über den parlamentarischen Untersuchungsausschuss betreffend die mutmaßliche Käuflichkeit der türkisen-blauen Bundesregierung („Ibiza“ - Untersuchungsausschuss) und über das gegen den Privatankläger von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (kurz: WKStA) geführte Ermittlungsverfahren in der Causa „Casino Austria“ sowie über die im Zuge dieser Ermittlungen durchgeführten Hausdurchsuchung beim Privatankläger, verfolgen und die äußerst kritische politische Einstellung gegen die türkise Volkspartei des Privatangeklagten/Antragsgegners teilen.

Voranzustellen ist, dass der politische Hintergrund des von Daniel Wisser veröffentlichten Tweets, auf welches der Angeklagte in dem inkriminierten Tweet Bezug nahm, das Abstimmungsverhalten der ÖVP-Abgeordneten im Europaparlament bei einer Abstimmung innerhalb der EVP-Fraktion war.

Der Rezipient versteht die inkriminierte Veröffentlichung so, dass der Angeklagte den Tweet von Daniel Wis-

ser dahingehend kommentierte, dass er die bekannten ÖVP-Politiker Othmar Karas, Busek und Mauthe trotz seiner politischen linken Einstellung noch akzeptiere, nicht aber die jetzige Führungsspitze der türkisen Volkspartei, zu der auch Mag. Gernot Blümel als Repräsentant der türkisen Führung, zu zählen sei. Dem sodann angestellten Vergleich mit der nunmehrigen türkisen Führungsspitze wonach - im Gegensatz zu den zuvor Genannten ÖVP Politikern der „alten“ Riege - diese „nur mehr korrupt und machtgeil“ sei, entnimmt der Leser einen allgemeinen moralischen Vorwurf zur politischen Verantwortung, sei doch die nunmehrige türkise Führung nur am Machterhalt interessiert und habe sich entweder unkorrekt verhalten oder stehe sogar unter Korruptionsverdacht, womit er der Aussage des Tweets von Daniel Wisser, dass die Volkspartei nicht für Demokratie stehe, beiträgt. Die nachfolgenden Anspielung auf den parlamentarischen Untersuchungsausschuss („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) und die dort vom Antragssteller getätigten Äußerungen „diese Partei ist vergesslich und korrupt“, versteht der Rezipient im Kontext mit der namentlichen Nennung des Antragsstellers im Tweet als süffisante Anspielung auf dessen Aussageverhalten im Untersuchungsausschuss, ist doch dem angesprochenen Leser durchaus bekannt, dass er dort viele Fragen damit beantwortete, sich nicht mehr erinnern zu können.

Hingegen versteht der angesprochene Rezipient - trotz seiner kritischen Einstellung gegenüber der türkisen Volkspartei - die inkriminierte Äußerung angesichts ihrer unmissverständlichen Textierung nicht dahingehend, dass dem Antragssteller damit ein strafbares Handeln im Sinn des Korruptionsstrafrechts vorgeworfen werden soll oder er eines „Korruptionsdelikts“ überführt sei, sondern

erblickt darin eine kritische Bewertung des Handelns der „türkisen Führung“ einschließlich des Antragstellers, vor allem im Vergleich zu früheren ÖVP-Politikern.

Diese Feststellungen basieren auf der wörtlichen („die türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil“) und grammatikalischen Interpretation des kurzen, in einfachen Worten abgefassten Tweets in seinem Gesamtzusammenhang sowie der allgemein bekannten medialen Vorberichterstattung seit Veröffentlichung des Ibiza-Videos, insbesondere auch zum „Ibiza - Untersuchungsausschuss“ und dem im Zeitpunkt der Veröffentlichung anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den Antragssteller bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in der Causa „Casino Austria“. Zum Vorwissen gründen sich die Feststellungen auf die verletzte Medienberichterstattung sowie Notorietät.

Zu prüfen ist nunmehr, ob die vom Angeklagten getätigte Äußerung im inkriminierten Tweets im Lichte des Art 10 MRK zulässig ist.

Nach dieser Bestimmung darf das Recht der freien Meinungsäußerung nur jenen Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, Bekämpfung von Ordnungsstörungen und von Verbrechen, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind. Die Freiheit der Meinungsäußerung beinhaltet keineswegs bloß das Recht, Nachrichten und Informationen zu verbreiten, sondern vielmehr auch das Recht der Beurteilung und Wertung eines Sachverhalts. Solche Kritik darf wegen der für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft unent-

behrlichen Erfordernisse des Widerstreits pluralistischer Auffassungen und Ideen auch provozieren, schockieren und stören. Das Recht auf Kritik ist im Übrigen nicht an einen besonderen Sachverstand im Bezug auf das kritisierte Verhalten geknüpft, sondern steht als Grundrecht jedermann zu (*Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Praxis-kommentar*⁴ Preamble Rz 29 ff).

So ist Kritik, die sich auf unbestrittene oder erwiesene Tatsachen stützt, nicht tatbildlich im Sinn der §§ 111 ff StGB, solange kein Wertungsexzess vorliegt. Lediglich Unwerturteile, die kein wahres Tatsachensubstrat zur Grundlage haben, sind, soweit sie die Grenzen des Tolerablen überschreiten, im Lichte der §§ 111ff StGB tatbestandsmäßig. Dies setzt voraus, dass die Äußerungen unverhältnismäßig überzogen sind und jedes Maß an Sachlichkeit vermissen lassen (vgl *Rami in WK*² StGB § 111 Rz 5 f).

Es muss somit sorgfältig zwischen kritischen Werturteilen, die im Lichte der Meinungsfreiheit sanktionslos bleiben und beleidigenden Tatsachenbehauptungen, für die im Falle ihre Unwahrheit gehaftet wird, unterschieden werden; für erstere darf ein Wahrheitsbeweis nicht verlangt werden (vgl *Rami in WK*² Preamble MedienG, Rz 42).

Gegenständlich ist bei der Beurteilung der Frage, ob die inkriminierte Veröffentlichung dem Recht auf Kritik und freie Meinungsäußerung unterliegt, zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes weiter gesteckt sind als dies bei Privatpersonen, weil Politiker sich unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssen

daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Speziellen wenn die selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind Kritik auf sich zu ziehen (RIS-Justiz RS0054817 [T10]). Wertungen gegenüber Politikern genießen in höherem Maß den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung nach Art 10 MRK (RIS-Justiz RS0054817 [T9]).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sowie den gerichtsnotorischen medial präsenten Ergebnissen der strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Antragssteller, der bei ihm durchgeführten Hausdurchsuchung und seiner Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er als Minister keinen Laptop, sondern ein Handy als Arbeitsmittel verwendet habe, liegt ein hinreichendes, wenn auch dünnes Tatsachensubstrat vor, sodass die - auch den Privatankläger als Teil der „türkisen“ Führungsriege mitumfassende - inkriminierte Äußerung vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist. Die inkriminierten Formulierungen mögen zwar eine grob formulierte Unmutsäußerung und Wertung sein, doch schützt Art 10 EMRK nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen, sondern jedwedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (vgl 6 Ob 162/12k). Es ist im vorliegenden Fall zudem kein streng juristisches Begriffsverhältnis anzulegen (vgl dazu RS0031815 [T23]).

Das angefochtene Urteil ist daher zur Gänze aufzuheben und in der Sache selbst auf Freispruch sowie Antragsabweisung zu erkennen.

Damit erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die übrigen vom Antragsgegner vorgebrachten Argumente und Eingehen auf die Nichtigkeitsgründe und Strafhöhe bean-

standende und damit einen Schuldspruch voraussetzende Berufung des Privatanklägers und Antragstellers.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 15. Dezember 2022

Mag. Natalia Frohner
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG